

Jugendordnung des Tierschutz Lübeck und Umgebung e.V.

§ 1 Name und Wesen

Die „Tierschutz Jugend Lübeck“ ist die Jugendorganisation des Tierschutz Lübeck und Umgebung e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Tierschutz-Jugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, überparteiliche und überkonfessionelle Ziele i.S. des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 bis 68 AO). Das heißt, die Tierschutz-Jugend ist selbstlos tätig, sie verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Tierschutz-Jugend dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Die Tierschutz-Jugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Bei der Arbeit der Tierschutz-Jugend ist demokratisches Handeln zu verwirklichen. Dazu gehört auch die Förderung der Verantwortung für Staat und Gesellschaft sowie die Heranbildung der Jugendlichen zu freien Persönlichkeiten.

Die Tierschutz-Jugend will allen Kindern und Jugendlichen aller Geschlechter angemessene Angebote, Mitsprache- und Interaktionsmöglichkeiten bieten. Sie stellt sich jeglicher Diskriminierung, sei es aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung (wie z.B. Homosexualität) oder der Identität, entschieden entgegen.

3. Die Tierschutz-Jugend will das Verständnis der Jugend für den Schutz der Tiere, der Natur und der Umwelt fördern, insbesondere durch:

3.1 Schutz und Hilfemaßnahmen für Tiere aller Art

3.2. öffentlichen Vertreten und Verbreiten des Tierschutzgedankens

3.3 Förderung des Tierschutz- und Naturschutzgedankens im Bildungsbereich

3.4 Information der Jugend über Probleme des Tier- und Naturschutzes und den damit zusammenhängenden Bereichen

3.5 regelmäßige Kontaktpflege mit anderen Jugendgruppen und Jugendorganisationen auf regionaler und nationaler Ebene.

§ 3 Grundsatz

Der Verein unterhält eine Tierschutzjugend. Mitglieder der Tierschutzjugend können Kinder und Jugendliche ab 14 Jahren bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sein.

Die Tierschutzjugend gibt sich selbst eine Jugendordnung. Die Jugendordnung wird nach Genehmigung durch den Vorstand wirksam. Die Tierschutzjugend kann selbständig einen Vorstand aus ihrem Kreis wählen. Der Jugendvertreter, also der Vorsitzende der Tierschutzjugend kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen und ist dort auch stimmberechtigt.

Die Tierschutzjugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Tierschutz Lübeck und Umgebung e.V., dieser Jugendordnung und des Jugendrechts. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Tierschutz-Jugend ist jedes Mitglied des Tierschutz Lübeck u.U.e.V., welches zu Beginn des Geschäftsjahres das 27~~30~~. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
2. Mitglieder des Tierschutz Lübeck u.U. e. V., die in der Tierschutz-Jugend ein Amt bekleiden, können auch über das Alter von 27~~30~~ Jahren hinaus Mitglied in der Tierschutz-Jugend sein.

§ 5 Organe

Organe der Tierschutzjugend sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Jugendvorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Tierschutz-Jugend.

Mitglieder, die ein Amt bekleiden, können auch über das Alter von 27 ~~30~~ Jahren hinaus Mitglied in der örtlichen Tierschutzjugend sein.

Der Jugendvorstand beruft einmal jährlich im 1.Quartal die Mitgliederversammlung ein. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten der Jugendarbeit.
- Festlegung der Aufgabenschwerpunkte für die Tätigkeit des Jugendvorstands/Jugendwarts
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- Entgegennahme des Berichts des Jugendvorstands und der Kassenprüfer
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Wahl des Jugendvorstands

(Die Kassenprüfer des Tierschutz Lübeck und Umgebung e.V. sind gleichzeitig Kassenprüfer der Tierschutzjugend.)

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Jugendvorstand einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies in einem schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangen. Dabei müssen die Gründe dargelegt werden, aus denen sich ergibt, dass bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, so wird die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Wochen erneut einberufen und ist dann unabhängig von der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Einladung zur Mitgliederversammlung/Anträge

Der Jugendvorstand lädt zur Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Benachrichtigung muss die Tagesordnung enthalten. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Jugendvorstand/Jugendwart spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Anträge sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkennt.

§ 9 Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Es genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit nach Abstimmung bedeutet Ablehnung.

Wahlen werden offen oder auf Antrag mindestens eines Stimmberechtigten geheim durchgeführt. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.

§ 10 Vorstand, Wahl und Aufgabengebiete

Hat die Tierschutz-Jugend mindestens 10 Mitglieder, von denen mindestens zwei 18 Jahre und mindestens zwei 16 Jahre alt sind, setzt sich der Jugendvorstand wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzender genannt Jugendvertreter/in
- b) stellvertretender Vorsitzender genannt stellvertretender Jugendvertreter/in
- c) Kassenwart

Dabei muss der/die Jugendvertreter/in mindestens 18 Jahre alt sein und der/die stellvertretende Jugendvertreter/in mindestens 16 Jahre alt sein. Der/die Kassenwart/in muss mindestens 18 Jahre alt sein.

Hat die Tierschutz-Jugend weniger als 10 Mitglieder und/oder sind weniger als zwei Mitglieder mindestens 18 Jahre und/oder weniger als zwei Mitglieder mindestens 16 Jahre, besteht der Vorstand nur aus dem/der Jugendvertreter/in und dem/der stellvertretenden Jugendvertreter/in. (Die Aufgabe des/der stellvertretenden erfüllt in diesem Fall ein Mitglied des Vorstands des Tierschutz Lübeck und Umgebung e.V. sofern kein stellvertretender Jugendvertreter/in gewählt wird) Die Aufgabe des/der Kassenwart/in übernimmt in diesem Fall der/die Kassenwart/in des Tierschutz Lübeck und Umgebung e.V.

Die Mitglieder des Vorstands werden auf drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. In den Vorstand ist wählbar, wer Mitglied der Tierschutz-Jugend und des Tierschutz Lübeck und Umgebung ist.

Der Vorstand leitet die Tierschutz-Jugend im Rahmen der Satzung des Tierschutz Lübeck und Umgebung e.V. und seiner Jugendordnung.

§ 11 Vertretung

Die Tierschutz-Jugend wird durch den/die Jugendvertreter/in im Fall seiner Verhinderung durch den/die stellvertretenden Jugendvertreter/in bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

§ 12 Wahl- und Stimmberechtigung

Das Wahlalter beträgt 16 Jahre. Beschlüsse bedürfen, sofern laut dieser Ordnung keine 2/3 Mehrheit vorgeschrieben ist, einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jede Person kann nur eine Stimme abgeben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch den Vorstand gemäß § 3 der Satzung des Tierschutz Lübeck und Umgebung e.V. am 12.06.2024 in Kraft.